

Allgemeine Geschäftsbedingung

Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer von der Bestellung des Auftraggebers ab, so ist dieser ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit schriftlicher Bestätigung des Bestellers zustande.

Zahlungsbedingungen

Nach Montage der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung, wird der Gesamtbetrag für Montage sowie der Grundvorhaltung fällig. Spätestens jedoch bis zum Fälligkeitsdatum in der Rechnungsstellung.

Nach Demontage der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung wird der Gesamtbetrag für Demontage fällig. Spätestens jedoch bis zum Fälligkeitsdatum in der Rechnungsstellung.

Montage / Grundvorhaltung / Demontage

Die Grundvorhaltung enthält die Vergütung für An- und Abtransport des Materials, die Montage der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung sowie eine Leihgebühr für bis zu vier Wochen. Bei längerer Überlassung der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung wird für die fünfte und jede weitere angefangene Woche bis zur Abbestellung ein gesonderter Zuschlag je Woche berechnet.

Der hieraus entstehende Rechnungsbetrag ist unter Zahlungsfrist von 14 Tagen in vollem Umfang an den Auftragnehmer zu leisten. Teildemontagen der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung werden einzeln berechnet.

Demontagen / Teildemontagen der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherung durch den Auftraggeber werden in Rechnung gestellt, da der Angebotene Preis eine Gesamtkalkulation beinhaltet

Konstruktive Arbeiten werden nach dem zurzeit gültigen Betriebsstundensatz berechnet.

An-/ Abfahrt

Die An-/ Abfahrt für Montage/ Demontage ist nur bei zulässiger Witterung möglich.

An-/ Abfahrt sind jeweils nur für einen Bauabschnitt. Jede weitere An-/ Abfahrt wird dem Auftraggeber mit 0,50 Euro/ Km und 30,00 Euro je Stunde und Monteur berechnet.

Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen sind Mietsachen

Personenfangnetz / Randabsturzsisicherung - Kündigen nicht vergessen!

Die von Ihnen gemieteten Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen haben sofern nicht anders vereinbart, eine Grundvorhaltung von 4 Wochen.

Achtung: Die Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen werden nach 4 Wochen nicht automatisch demontiert.

Ein(e) Personenfangnetz / Randabsturzsisicherung ist eine Mietsache und muss durch den Auftraggeber gekündigt werden.

Grundsätzlich sollten die Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen, sofern sie nicht mehr benötigt werden, zum Abbau frei gemeldet werden. Dies sollte telefonisch und in schriftlicher Form erfolgen (Fax, E-Mail, Post).

Achtung: Ein(e) Personenfangnetz / Randabsturzsisicherung hat eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

Pflichten des Auftraggebers/ Baufreiheit

Gebühren für behördliche Genehmigungen trägt der Auftraggeber. Ihm obliegt auch die erforderliche Beleuchtung des Bauvorhabens, während der Montage / Demontage. Vorhandene Hindernisse, im Besonderen elektrische Leitungen, sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu beseitigen, bzw. vorschriftsmäßig zu sichern.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen dürfen nur für den bei Bestellung angegebenen Zweck benutzt werden.

Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen dürfen vom Auftraggeber nicht unsachgemäß gelöst oder Demontiert werden.

Sollte es dennoch dazu kommen, erlischt in diesem Augenblick die Gewährleistungsfrist.

Sachschäden und Gewährleistung

Während der Grundvorhaltung und Vorhaltezeit trägt der Auftraggeber die Obhutspflicht.

Beschädigte bzw. entwendete Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Für Schäden, die bei Montage der Personenfangnetze / Randabsturzsisicherungen unvermeidbar sind, (Bohrarbeiten) wird von dem Auftragnehmer keine Haftung übernommen, da die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorgaben gewährleistet werden müssen.

Reklamationen können nur innerhalb von 24 Stunden ab Montageende berücksichtigt werden.

Stillstand / Verzögerung

Wird die Montage zwingend durch schwerwiegende Umstände verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird die Stillstandszeit der Monteure mit dem betrieblichen Stundensatz pro Monteur abgerechnet.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftraggeber hingegen, muss alle bis dahin angefallenen Unkosten tragen.

Z. B. Anfahrt, Hotel, Arbeitsbühne, Monteurfahrzeit, Materialtransport zum Betriebsstundensatz sowie die Abfahrt.

Eigenwerbung

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, an den Personenfangnetzen / Randabsturzsisicherungen eine kostenlose Eigenwerbung anzubringen.

Mündliche Absprachen

Sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

**Mit Ihrer Unterschrift
sind die AGB's Bestätigt**

Datum / Name / Unterschrift / Firmenstempel